

Dienstag / den 28. Aprilis Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allernädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No.



XVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Märsch- und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue sehr merckwürdige Entdeckung
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;
Nebst einer Vorrede von Germanien.

I. Es sind bereits sechs Jahre verlossen / daß wir uns bemühet haben / die wahre Herkunft und Bedeutung der Namen Germaner und Germanien nach langer und vergeblicher Arbeit so vieler Gelehrten an den Tag zu bringen und zu erweisen. Es war uns nicht so sehr um die bloße Abstammung dieser Wörter / womit sich die meisten und doch vergeblich nur aufgehalten / zu thun / sondern zugleich dadurch einen rechten und wahren Begriff derjenigen Völker zu erlangen / welche am ersten so genennet worden / wo sie gewohnet / und aus welcher Gegend sie in die Grenzen der Teutschen / als der ältesten und ersten Einwohner unsers geliebten Vaterlandes / der Gallier / und anderer benachbarten Völker eingebrungen. Mit wenigen Worten zu sagen / es war unsere Absicht / nebst gründlicher Erklärung und Deutung solcher Namen / worüber so viele lächerliche Träume geboget worden / zugleich die alte / sühnemlich Teutsche Geschichte / was diese Sache betrifft / in ein rechtes und vollkommenes Licht zu setzen; woran die übrigen mit ihren unrichtigen Ableitungen nicht einmal gedacht hatten / auch mit allem ihren Spiegel: Gesichte leerer Einfälle unmdglich etwas vergleichen zu erläutern im Stande waren.

II. Wir haben durch viele und mannigfaltige Beweishümer erhärtet / daß obgedachte Völ-
ker

Der anfänglich Merganer und zwar fürnemlich von den benachbarten alten Galliern / als selbige von ihnen beunruhiget / genennet worden / und deren weit ausgestreckte / längst ver Nord- und Ost / See sich herumziehende Landschaft auf gleicher Weise Merganien habe geheissen; mit welchem die Worte Meringanien / Mairingien / Moringien / Mairinganien einerley sind. Daß aber / wie leicht geschehen kan / und unzählige mal würcklich geschehen / durch Versekung eines einzigen Buchstabens hieraus bey den Unwissenden in Gallien sowol als in Italien / bevor ab bey den unkündigen und gleichsam mit Verwunderung zuhörenden Römern sey Germaner / und Germanien geschmiedet worden; welches dergestalt in der Römer Schriften die überhand genommen / daß es / insonderheit weil die alten Gallier so wenig als die Germaner etwas von ihren Thaten / Verrichtungen / und Herkommen schriftlich abzufassen gewodnet waren / hernach niemals wiederum hat können ausgerottet werden; bis wir uns endlich bemühet haben / solches falsche und verkehrt verstandene Vorgeben von seiner Unwahrheit zu überführen / und zugleich etwas mehr zu entdecken.

III. Wir sind also nicht allein noch diese Stunde völig derselbigen Meynung; sondern versehen auch / daß wir noch nach der Zeit oft und vielfältig so viele neue Stellen / Gründe / und Beweissthümer angetroffen in den Schriften der Alten / wo wir solches unterweilen am wenigsten vermuthet hatten / die unsern ganzen Satz bekräftigen / daß beynabe noch einmal so viele aufs neue davon könte zu Papier gebracht werden. Nur von einem und andern kan ich hier nicht umhin / noch etwas wenig zu erinnern. Ich kan leicht mutmassen / daß es unkündigen / und in den Geschichten sowol als andern hierhin gehörigen Wissenschaften nicht gnug geübten / bey dem ersten Aufschlag wunderlich vorkommen müsse / man sie hören / daß hier eine solche Versekung habe geschehen / einreißen / und überall sonder Correction die Oberhand gewinnen können. Aber denen wil ich zu bedencken geben / ob dieses nicht eine weit / weit / sage ich / geringere Aenderung (ja beynabe keine / weil alle Buchstaben vor wie nach bleiben) zu nennen sey / als man so weit gehohlet nichts als etwas ungereimtes heissende / und jederzeit mit viel größerer Veränderung verknüpfte Grundwörter von andern erfonnen werden? Ob solches nicht noch täglich in unzähligen Namen geschehe / und vormals geschehen sey? wovon wir bereits so viele Exempel in gedachter Schrift gegeben haben.

IV. Ein artiges und merckwürdiges Beispiel solcher Versekung ist mir noch vor etlichen Tagen in die Hände gefallen / welches allen Gelehrten bisher verborgen geblieben. Die Stelle / worin selbiges stecket / findet sich bey dem berühmten Geschichtschreiber Suetonius in vita Augusti cap. 98, wo er von dieses grossen Fürsten seinem Zeitvertreib im hohen und zum Tode nahenden Alterthum handlend so schreibt:

Spectavit assidue & exercentes ephobos, quorum aliqua adhuc copia ex vetere instituto Capreis erat. Iisdem etiam epulum in conspectu suo praeibit, permisissâ, immo exactâ jocandi licentiâ, diripiendique pomorum & obsoniorum, rerumque mistilium. Nullo denique genere hilaritatis abstinit. &c.

Er sagt / Augustus habe den spielenden und sich üben den Knaben beständig zusehen / deren damals noch eine Menge wegen alter Verordnung zu Caprea gewesen; denselben habe er auch in seiner Gegenwart eine Mahlzeit zureichten lassen / und dabey verstatet / ja befohlen / sich auf allerhand Weise lustig zu machen / die ausgeworfene Aepfel / Leckerbisclein / und dergleichen Sachen zu erhaschen. u. s. w.

V. Ein jeder Gelehrter siehet leicht / daß hier ein grosser und grober Fehler sey. Keiner hat jemals gesagt / oder sagen können *diripere pomorum, obsoniorum*, und so ferner. Aber diesem Ubel wird abgeholfen / man man mercket / daß in den ältesten Handschriften / nach des gelehrten Antwerpischen Bischoffs Lævini Torrentii Zeugnis *missilia* gestanden. Es wird also unnöthig seyn / durch alte ganz ungewöhnliche Redarten dieses zu beschneiden. Aber / wozu dienet also das einzele Wort *rerum*? dan *missilia* heissen alle Sachen / so ausgeworffen werden. Weil nun beydes / nemlich *missilium* und *missilia*, in den alten Handschriften gestanden / so ist auch beydes recht / doch so / daß das erste mit Versekung zweyer Buchstaben verfälschet worden. Es soll heissen / wie Suetonius geschrieben

Spectavit assidue & exercentes ephebos quorum aliqua adhuc copia ex vetere instituto Capreis erat. Iisdem etiam epulum in conspectu suo praebebat, permittens, immo exacta jocandi licentia, diripiendique pomorum & obsoniorum, rerumque similibus missilia. Nullo demique genere hilaritatis abstinnit, &c.

VI. Und so ist nicht die geringste Schwierigkeit mehr übrig. Man hat auch nicht nöthig zur Verthätigung einer ungewöhnlichen Schreibart zu alten verlegenen Waaren / vergleichen in den noch ungeschlossenen Scribenten oft gefunden werden / oder auch sonst verdächtig sind / seine Zucht zu nehmen. Aus *similium* hat man irriger Weise durch Versekung zweyer Buchstaben *missilium* gemacht / und hernach das andere ächte *missilia* weggelassen. Ein gleiches ist in den Namen Merganer / Merganien / welcher wegen der Situation vom Meer entstanden / geschehen / indem man davor Germaner und Germanien der Nachwelt hat aufgedrungen / und eben dadurch zugleich die eigentliche und wahre Herkunft solcher Völker / deren ehemahlige Wohnung / fernere Umstände und Beschaffenheit zum unwiederbringlichen Schaden in der alten Teutschen und Nordländischen Geschichte verdunkelt. Ich unterlasse zu erweisen / daß eine alte Nation in Colchien *Λαζαοι* werde geheissen / welche von andern durch Versekung vielmehr *Λαλαοι* wird genennet / weilen solches der hochberühmte Casaubonus in seinen Anmerkungen ad Jul. Capitolini Antonin. Pium c. 9. bereits gezeigt; viele vergleichen andere Exempel aufs neue zu übergeben.

VII. Doch werde noch eines anzuführen genöthiget / welches meine eigene Meynung auch etwas klärer und richtiger machen kan. Ich finde bey dem Guilelmo Neubrigensi / einem Englischen Geschichtschreiber ungefehr ums Jahr Christi 1200. / daß noch damals das Land Norwegen bey den Aufwärtigen mit unter dem weit sich erstreckenden Namen Germanien / oder wie es hätte heißen sollen / Merganien / sey begriffen worden / zum Beweis / daß alles was längst der Ost- aber fürnemlich längst der Nord-See gelegen eben darum so getauffet worden / weil solches alles am Meer gelegen / woraus unzählige Völker jenseits und dieseits kamen / und erst auf die Küsten / hernach auch auf die übrigen Grenzen von Nieder-Teutschland und Gallien streiften; deren alle Namen herzufagen oft eben so unnöthig als verdriesslich war. Weßhalb man um bald damit fertig zu werden solche nur insgemein Merganer nannte / wie lange / ja tausend und mehr Jahre hernach auf eben solche Manier und Weise andere auch aus eben derselbigen Nordlichen Gegend kommende Völker insgemein Normänner / oder Nordmänner genennet wurden.

VIII. Die bezeichnete Stelle des Neubrigensis lautet also Histor. Anglic. libr. III. cap. 6. In EA PARTE GERMANIAE, QUAE NORWEGIA DICITUR, tyrannidem arripuit. Er redet von dem alten Norwegischen König Suerus Bircebain. Ubrigens weil Tacitus in der ehemals hierbey erläuterten Stelle bezeuget / daß der Name Germanien (vielmehr Merganien / wie er und andere vor ihm hätten sagen und schreiben sollen) zu seiner Zeit noch so alt nicht gewesen / so erinnere ferner hierbey / daß ich nicht zweiffle / man habe am ersten von diesen Völkern in Italien und zu Rom zu reden begonnen / damals als zu Martii Zeiten die Teurones und Cimbrer (welche letzte rechte Merganer waren / und in Jütland / den Dänischen Inseln / u. s. w. gewohnet) mit vereinigten Schwärmen als benachbarte / über die Alpen in Italien drungen / und nicht ohne die höchste Gefahr konten zurück getrieben werden. Dieses hat sich ungefehr hundert Jahr vor Christi Geburt zugetragen / von welcher Zeit an die Cimbrer / und nebst diesen unzählige / den Galliern und Römern fast unnennbare / alle aber vom dortigen Meer / Nord- und Ost-See kommende Völker sich zu regen begonnen. Daß also Tacitus / obßchon er im finstern tappet / dennoch auch hierin noch die Wahrheit getroffen. Wie solte man vorher solchen Namen brauchen / da den noch nicht überfallenen Völkern in Gallien / Italien / u. s. w. die Gelegenheit nach solchen zu fragen / und diese sonst Unbekannte so zu heißen zu ihrem großen Glück mangelte?

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hieburch bekannt gemacht / daß Peter Nordkirchen in Soest willens sey aus freyer Hand zu verkaufen / 1.) das am Freithofe / allernächst der Wittibe Hermen / gelegene Wohnhaus / nebst 4. Schilwahrt Hofes; 2.) das dabey gelegene kleine Haus / und 4. Schilwahrt Hofes;

tes; 3) einen halben Morgen Erlandes außer dem Grandweges-Thor / allernegst der Fr. Mag. Sybels Land gelegen; Wes Endes diejenige / welche ein oder anderes Stück anzukaufen Lust haben mögten / auf den 11. May / Nachmittags Glocke 2 / an der kleinen Rathstube zu erscheinen abgeladen werden; und sollen zugleich diejenige / welche daran Spruch und Forderung zu haben vermaynen / dieselbe in dicto termino, sub poena præclusionis & perpetui silentii, einbringen.

Hendrick ten Hooghen, Jan Roghmans en Conforten, willen uyt Craght van Executie, en erhalene Permissie van den Ed. Hove van Gelderland, met twee achter een volgende Sittdaeghen vercoopen, ten laste van de Weduwe en Erfgenamen van wylen Peter Kesselaer, secker ter Neering en wel doortimmert Huys, gelegen tot Walbeek, genoemt de Trompet, met noch eene Weyde daer toe gehoorende; wie daer toe genegen is, coome op Dingsdag, weefende den 5. Mey, in de Herberge de Swaen, 's Naermiddags om 2. Uren, als wannec den ersten Sittdag sal gehouden worden.

Den Gerichts Schepen Teunnis Gossens is van intentie, op den 2. Mey aanstaende, aen syne Behuysinge in de Heerlickheyt Mooock, met den Stockslag te verkoopen Peerden en Koyen, neffens andere gereede Goederen; Iemand hier toe Lust hebbende, kan sig op den bepaalden Tyt, des Morgens om 8. Uren laeten invinden.

De Regierers van Thynray sullen op den 22. Aprilis a. c. præfente Dno. Prætoze, publice mit den Stockenslagh vercoopen, eenige Parceelen Strouckholt; die daer toe Lust heeft, komme op den voorf. Tyt, Naermiddags om een Uhr, en soecke syn Profyt.

Op den 28. April sal Hendrick Klenghs in 't Winternam, Vooghdye Gelderland, vrywilligh vercoopen eenighe opgaende Boomen.

Den 2. Mey 1744. sullen op Kolkerhoff, in 't Niersbroeck, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslaegh aen den meestbiedenden vercocht worden gereede Goederen en Vehe; die daer toe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Die distraction des von Christophori Bürgern zu Wenden erstandenen / oder nicht bezahlten Hauses des Hermann Schulten zu Niderhemeren ist zwaren Vermidige Intelligentz- Blatts vom 24. Septemb. a. p. Num. XXXVIII. sub §. III. behörend bekannt gemacht; weil aber dieselbe wegen nicht erschienenen Käuffern in præfixis terminis keinen Effect gewinnen können / und deswegen ad instantiam des Steuer-Receptoris der Jurisdiction Hemern / wegen Rückstand Königl. Steueren und sonst / an gemelten Hermann Schulten habenden Judicati Forderungen anderweite distraction erkannt / und termini distractionis des obgemelten Hauses auf den 2. und 29. Maji, auch 26. Junii a. c. jedesmahl Nachmittags um 2. Ube / an ordentlicher Gerichtsstube zu Hemern anderahmet worden; Als wird ein solches hiemit öffentlich bekannt gemacht / damit sich Liebhabere zum Kauf einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

III. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereyen und Rentheyen in Eleve / Markt und Wders / außser Holte und Essen / Pachtlos werden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht / damit diejenige / welche ein oder andere Schlüterey oder Renthey zu pachten Lust haben / sich des Endes bey der Eleve- und Märckischen Krieger- und Domainen-Cammer melden / die Pacht-Anschläge einsehen / auch ihre Conditiones und declarationes abgeben können.

Es wird hiedurch bekannt gemacht: das ein frey Adeliges Ritter-Gut / genant Groß-Effel / bey Brünnen an der Issel / eine Meile von Wesel gelegen / auf gewisse Jahre aus der Hand verpachtet werden solle / das Gut bestehet aus einem mit einem Graben umgebenen commoden und modernen Wohnhause / von 8. logebelen Zimmern / Küche / Waschkhaus / eilichen Kellern / 2. Scheunen mit Remisen und Stellungen / einem Garten vor dem Hause / und einem Küchen-Garten / worin auch allerhand Frucht-tragende Obst-Bäume sind / zwei Bauer-Höfen / einer Wasser-Mühle / der groben und kleinen Jagd / Fischerey / Schaafs-Drift / Bau- und Weyde-Ländereyen / Gehölze / und verschiedenen Dorff-Gerechtigkeiten. Sollte nun ein oder der ander / gegen gnugsame Bürgschaft / gesonnen seyn dieses Gut mit allen Pertinencien ins gesamt / oder einige Stücke davon absonderlich zu pachten / derselbe wolle mit dem ersten bey dem Hrn. Apotheker von der Märck in Wesel / oder auf gebachtem Gut Groß-Effel / nähere Erkundigung einziehen / und seinen Vortheil suchen.

Anhang.

Anhang.

Num. XVII. Dienstags den 28. Aprilis 1744.

Zu dem Duisburgischen Adressse- und Intelligentz - Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Nachdem der anberahmte und bekannt gemachte dritte terminus distractionis, berer an der Theologischen Facultät hiesiger löbl. Universität / vor Capital und rückständigen Interessen, gerichtlich verschriebenen Unterpfänden / als: drey Morgen Landes an der Berckens-Strasse / taxirt per Morgen ad 80. Rthler. Ein Haus auf der Burg zu 75. Rthler. Ein Haus auf dem Klüppel-Markt ad 550. Rthler. Ein Haus auf der Schwanen-Strasse ad 90. Rthler. / wegen vor- gekommenen Verbindungen / nicht hat abgehalten werden können; so wird des Endes novus terminus auf den 29. hujus dazu angesetzt / Gestalten die zu dem einem oder andern Parceel Lust- tragende sich alldann Morgens Glocke 10. / auf der Gerichts- Stube einfinden / die Vorwarden verlesen hören / und den Zuschlag gewärtigen können.

Es wird hiemit kund gethan / daß ein hiesiger Eder Magistratus vorhabens ist / den noch vorrätigen Vicarien Roggen / ad 45. Malter / öffentlich zu verkaufen; wer darzu Lust hat / kan sich den 4. May / Nachmittags um 2. Uhr / auf dem Rathhause hieselbst melden / und seinen Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da die Erben Hermann Ikenrot den aus ihrem an der Süden-Heide / zwischen Surmanns und Kormanns Gärten / gelegenen Garten säheulich an der Cämmerey zu practicirenden Canon à 2. Rthlr. 23. Sbr. in einigen Jahren nicht bezahlt; imgleichen die Erben Ernst von einem am Sieben-Hause künftlich gelegenen Morgen Landes 35. Rthlr. 15. Sbr. restituiren / und aller Annahmungen ohngeachtet / keine Zahlung erfolgt / so sollen solthane beyde Stücke / zur Befriedigung der Hämmisschen Cämmerey / bey brennenden Kerzen distractiret werden / wes Endes termini distractionis auf den 21. 9. und 16. May / Nachmittags um 2. Uhr / in Curia anberahmet sind.

Es sollen auf Mahalten Hermann Grobe / in gefolge gerichtlichen Decreti, des Dieberisch Wentrops zwey Gartenstücke / in dem so genannten Kirchen-Garten / zwischen der Netze und Ealderwech gelegen / auf den 5. May / 2. und 30. Junii / aufm Rathhause zu Altena bey Gerichte / allemahl Vormittags um 10 Uhr / nach denen zu publicirenden Vorwarden verkauft / und dem meistbietenden in ultimo termino erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden.

Ad instantiam der Geschwistern von Deelen / sollen

1.) Den 25. dieses / Vormittags um 9. Uhr / zu Sennep aufm Rathhause der Wittibe Kraywinkels Mobilien;

2.) Den 27. dieses / Vormittags um 9. Uhr / der Wittibe Derck Ebben Mobilien / zu Heyen an derselben eigenen Behausung /

denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden; mithin werden die gedachte Wittiben Kraywinkels und Ebben / ad videndum distracti in termino persönlich zu erscheinen / abgeladen.

Den 30. April 1744. sollen binnen de Heerlyckheit Vierßen via executivâ vercocht worden eenige gepande gereede Goederen.

Den 4. May 1744. sollen aen het Stenden, Vooghdye Gelder, via executivâ plus offerenti vercocht worden eenige gepande gereede Goederen.

Vermits de Ferceelen en Schrancken, welke uyt de Sneppling den lesten van desen Maent vercocht soude worden, niet gemaect noch geslaegen connen weesen; Soo word den Vercoop-Dagh uytgesteld tot den 22. van de May, 's Naermiddaghs ten 2. Uhren; die daer toe Gaedinge hebben, connen sich alsdan laeten invinden by Vrouw Puyn, alwaer de Conditie geleeften sal worden.

Auf Montag den 4. May / Nachmittags Glocke 6 / sollen aufm Rathhause zu Ealscar plus offerenti verkauft werden / Johann Drouwer seel. und den so genannten Niebtraetschen Kohl- Gärten; welche dazu incliniren / können sich auf bestimmter Zeit und Ort einfinden.

Auf

Auf Mittwoch den 29. Aprilis / des Vormittags um 9. und Nachmittags um 2. Uhr / sollen im Amte Lyners / Kirchspiel Alt-Sebenaer / an des dasigen Kirchmeisters Hermann Eichhofs Behausung / bey offnen Ausruf / denen meistbietenden freywillig / allerhand Hausgeräthe / Bau-Vereidschaft / Pferd / Hornvieh / Scheur und Berg ic. verkauft werden.

Es wird novus terminus distractionis einiger executirten Bücher und Effekten auf Freytag den 8. May c., des Morgens Glocke 9 / zu Einbruch auf der Stadts Waage anberahmet / und kan der Catalogus der Bücher vorher bey dem Bürgermeister daselbst / Hrn. Keldermann / eingesehen werden / und sonst ein jeglicher / so zu eins oder anders Lust hat / sich alsdan einfinden.

Jedermann wird hiernit bekannt gemacht / daß in der Herrlichkeit Appeldorn auf den ersten May a. c. des Nachmittags um 2. Uhr / zwei gepfändete Kühe / an den meistbietenden vorretirende Königl. Schatzung verkauft werden sollen.

Auf Mittwoch den 29. Aprilis / sollen des Peter Peters Mobilien / an dessen Behausung im Amte Lyners / Baurtschaft Doy / denen meistbietenden freywillig verkauft werden.

Demnach die Wittbe Johann Jonas Bruggeney zu Hattneggen / ihre auff der Bruchstrasse daselbst gelegene Wohnbehausung / und pertinentien / nebst einem vor der Bruch-Pforte am Baseldick gelegenen Garten / zu befriedigung ihrer Creditoren / unter assistenz Magistratus loci, aus freyer Hand den 9. May / Nachmittags um 2. Uhr / auffm Rathhause daselbst zu verkaufen vorhabens ist; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht / damit die zu alsolchem Kauff Lust tragen / sich in dicto termino & loco einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Die Vormünder des weyland Moses Hellbot nachgelassenen unmündigen Kindes in Eleve / lassen hiemit jedermänniglich wissen / daß der im Intelligentz-Blat No. XIII. notificirter Verkauf der Mobilien auff den 7. dieses / wegen vorgefallenen Verhinderungen / nicht bewürket worden; Nun aber alsolcher Verkauf der Mobilien / bestehend in schönen Cabinetten / Stühlen / Spiegeln / Tapeten / Zinn / Kupffer / Leinwand / Betten / und sonst allerhand Hausgeräthe / in vorgemeldetem Moses Hellbots Sterbhaus in Eleve / unter assistenz des Gerichts / auff den 4. May und folgende Tage / Vormittags um 9. und Nachmittags um 3. Uhr / vorgenommen werden solle / welche dazu Lust haben können sich alsdan einfinden.

Die Ländereyen zu Bistlich / welche Hendrich Bruckmann daselbst in Pacht gehabt / laut Erben Buches groß fol. 31. Num. 1. ein Marsch 2. Müß. 62. Ruthen gut Land / item fol. 37. Num. 36. ein Marsch. 1. Müß. 15. Ruthen / wovon in primo termino respectivo 90 Rthl. und 162. Rthl. 30. stüb. gebothen / sollen ad infantiam des Hn. Curatoris des Winkelmonischen Concurfus, den 4. May zum zweyten / und den 20. May zum dritten und letzten mahl / vor dem Bistlichen Gerichte öffentlich angehangen / und dem meistbietenden zugeschlagen werden / welche dazu Lust tragen / wollen sich auf gemeltem Tage / des Vormittags Glocke 10. / zu Wesel auf dem Halt-Kinder-Hause angeben.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Evangelisch-Reformirter Prediger in Schwelm / Herz Grüter / das in der Stadt Schwelm am Markt gelegene Haus / die Kinnbäcken genannt / nebst darhinter liegenden Garten und Plätzgen / von Daniel Hülsenbeck Bürgern in Schwelm / auf ertheilte allergnädigste Ratification aus Hochlöbl. Eleve- und Märckischer Regierung / unterm 10. Junii 1743. zur Wohnung eines zeitlichen Reformirten Schulmeisters daselbst angekauft / und den Kaufschilling in terminis erlegen wird; so werden alle und jede / so an diesem angekauften prædio Anspruch zu haben bermeynen / hiedurch peremptoriè abgeladen / in Zeit von 6. Wochen mit ihrer Præntion, sub poena perpetui silentii, bey dem Königl. Gericht zu Schwelm sich anzugeben / Gestalten nach deren Verlauf der Kaufschilling Contract-mässig dem Verkäufer aufgezahlt werden soll.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß Magistratus der Stadt Cranenburg vordahens seye / die dasige Stadts Patrimonial-Güter / als: 1.) Die Stadts Fischerey. 2.) Das Schaf-fel-Beld und 3.) Beyde Waschwelle auf den 1. May / des Vormittags um 11. Uhr / am Rathhause daselbst öffentlich anzuhängen / und 8. Tag hernach / nemlich den 8. May darüber die letzte Kerze ausbrennen zu lassen.

Magistratus der Stadt Sennes wil auf den 5. May c., des Vormittags Glocke 11 / auf dem Rathhause / das so genannte Stadtswaage- und Scheffel-Geld pro Trinit. 1744. 45. publice verpachten.

VIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Nachdem die jährliche Lieferung neuer / und Renovirung der in der Festung Wesel vorhaltenen Matrasen / samt dazu gehörigen Pülßen und Leplacken / vor fünf nacheinander folgende Jahren / von einer Hochtbl. Servis-Commission, auf vortigem Rathhause den 11. May 1744. a. c. Nachmittags um 3. Uhr / dem wenigst. forderenden anbestahet werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht / damit diejenige / so hierzu Lust haben mögten / auf bestimmten Ort und Zeit sich einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

Die Verpasterung in der Hauptstrasse in der neuen Auslage der Stadt Creybelt / soll den 6. May c. a. Vormittags Glocke 10. / auf dem Rathhause alda / dem wenigst. forderenden öffentlich verdingen werden; wes Endes die dazu Lust tragende sich alsdann einfinden / auch die Conditiones bey dem Hrn. Steuer-Rath Tit. Hermann in Neurs so wohl / als bey einem wohlachtbaren Magistrat zu Creybelt vorher einsehen können.

Die Reparation des durch jüngsten grossen Wassers beschädigten Lehnbecks / und sonstige andere an denen Stadts Patrimonial- Stücken nöthige Reparationes, sollen auf Donnerstag den 4. May / des Nachmittags Glocke 6. / dem wenigst. annehmenden bey brennender Kerze auf dem Rathhause zu Calcare anbestahet werden; die dazu Lust tragende können sich in gemeltem termino & loco einfinden / auch vorher den Bestick bey dem Hn. Schessen und Secretario Haug einsehen.

IX. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß bey dem Gerichte zu Soest ein verkaufftes Pferd angebracht worden; wes Endes der Eigenthümer / binnen Zeit von 14. Tagen / sich zu melden / die Merckmaale seines verlohrenen Pferdes anzuzeigen / und / gegen Bezahlung des Futters & solches wieder abzuhohlen / oder bey Entstehung dessen zu gewärtigen hat / daß es verkauft werde.

X. Sachen / so gefunden aufferhalb Duisburg.

Es hat der Sergeant Jaspers den 19. dieses des Abends / in seiner zwischen Crandenburg und Minwegen künftlich auf der Landstrasse gelegenen Behaulung / Berg und Thal genannt / in einem zusammen gewickelten Papier 2. Ducaten in Gold gefunden; Als wird solches hierdurch zu jedermannlichen Wissenschaft gebracht / daß derjenige / so solche verlohren / und beglaubt anzeigen kan / sich bey ihme Sergeant Jaspers angeben / und so dan solche wieder bekommen könne.

XI. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Nachdem zwischen den 8. und 14. Merz / auf der Kohlbergs Zeche / der dicken Bank / ober so genannten Hünigghausen Kohlberg zu Königs-Steel / ein Lüttiger eysern Waage-Balken / ungefähr 70. bis 80. Pf. schwer / mit der Jahr-Zahl 1723. oder 1724. gezeichnet / mit Werff-Haken samt den Ketten und Waagschalen-Breitern / gestohlen worden / und in der Nacht zwischen den 17. und 18. Merz auf demselben Kohlberge / die Haspel-Kunst in Stücken geschlagen / die Kohl-Ketten in den Schacht oder Pütt geworffen / von den vorräthigen grossen Stücken Kohlen einige gestohlen / die andern in Stücken geschlagen / und über den Platz weit und breit gestreuet. Item auf dem Stollen Schacht sind in derselben Nacht die Kohl-Fässer geworffen worden. Da nun denen Gewercken daran gelegen / daß die Thäter solcher Diebstählen und Defraudationes befannt würden; so offeriret der Gewercke Hünigghausen demjenigen / der einen oder den andern Thäter am Königl. Berg-Unt Rathhause macht / eine Louis d'Or zum Recompens zu zahlen / und sol dessen Name / auf Verlangen / verschwiegen werden.

XII. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem man die gang nahe vor der Stadt Eleve am Elevischen Berge liegende so genannte alte Heydebergische Wind-Mühle nicht weiter zur Korn-Mühle benötigt ist / und dieselbe daher jemanden / welcher Lust hat / solche zu einer Dehl-Fell- oder andern Mühle zu aptiren / nach etlichen mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu treffenden Accord entweder Pacht-weise / oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis, ausgehan werden soll; So können dieselbige

jenige / so hierzu Lust haben / solche in Augenschein nehmen / und sich so dann weiter bey gedachter Kriegs- und Domainen-Cammer mit ihren Conditionen melden. Zur Nachricht dienet / daß das Maurwerk daran durchgehends gut / und durch geringe Reparation in vollkommenen Stande zu bringen ist.

Nachdem einige Steuer-Receptores, wegen zur Elevischen Königl. Cammer nicht eingesandten Quartal Designationen von bezahlten Steuern / in 2. Goldguld. Brüchten geschlagen worden; So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht / damit ein jeder sich in acht nehmen / und pro futuro der ergangenen letzteren Circular-Berordnung vom 6. Januar. a. c. gemäß / die Designationes præcisè in termino einsende.

Nachdem nahe bey der Stadt Selbern auf der Miers eine neue Walck- oder Foll-Mühle angeleget worden / selbige auch überaus wohl gelungen / und sich mit einem recht tüchtigen und erfahrenen Foll-Müller versehen findet / auch wirklich im Gange ist; Als wird solches sämtlichen Woll-Fabricanten hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht / und können dieseligen / welche sich dieser Mühle bedienen wollen / sich guter Arbeit und prompter Beförderung um billigen Preis versehen halten.

Indeme am 7. May a. curr. das Fest der Himmelfahrt Christi / als auf einen zu Meurs gewöhnlichen Markttag einfällt / so läset Magistratus der Haupt-Stadt Meurs dem Publico bekannt machen / daß dieser Markttag auf den folgenden Freytag / den 8. May verleget worden / wornach Kaufleute und Krämere sich richten können.

XIII. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Aprilis in Cleve.

Herr Baron von Dornick Cenzler in Gelder / Hr. Becker Advocat von Arnheim / Hr. von Oldenburg Procurator in Nimwegen / Hr. ter Holt von Rotterdam / Hr. Bachmann / Herr Laghée von Wunlo / und Hr. la Coste von Amsterdam / logiren bey Jossent im Hn. Logerkent.

XIV. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Aprilis in Wesel.

Herr Johann Moll-Cramer und Hr. Henrich Moll-Cramer Kaufleute aus Friesland / Hr. Renning Kaufmann aus Dorsten / Hr. Schönwitt Kaufmann aus Unna / Hr. Steinweg Hochgräf von Schwelm / Herr Kettelbach Kaufmann von Datteln / logiren im Stockfisch am Berlinschen Thor / bey Gottlieb Lohr Engel. Herr Hoff-Rath Mubel aus Berlin / Herr Lieutenant von Bressden vom Prinzen von Hessen-Darmstadt / Hr. Habernach Kaufmann aus Erebeld / Hr. Engelbert Kaufmann von Düsseldorf / logiren im Schlüssel. Herr General Major von Broote / Hr. Graf von Schullenberg / Hr. Hauptmann von Dencker / und Hr. Regiments-Feldscherer Voete / alle in Hannoverischen Diensten / reisen nach Brabant / Hr. Fischer Kaufmann aus Amsterdam / Hr. Dven Kaufmann aus Elberfeld / und zwey Hn. Ludwigs Kaufleute aus Herlohn / logiren in der Traube.

XV. Angekommene Frembde vom 17. bis 24. Aprilis in Duisburg.

Herr Kriegs- und Domainen-Rath Kessel aus Wesel / Hr. Graf von Schlieben Lieutenant vom Holsteinschen Regiment reiset nach Königsberg / Hr. Hauptmann von Diepenbruch in Russischen Diensten / Hr. von Bulow und Hr. von Bockelmann in Hannoverischen Diensten / Hr. Meinershagen Banquier aus Eöln / Hr. Buchholz und Hr. Haard Kaufleute aus Lennep / logiren im König von Preussen bey Hr. Scriba.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. Aprilis in Cleve.
Niemand.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. April. in Wesel.
Bey der Reformirten Gemeine / Johann Schawacht / mit Jofr. Catharina Bruckhausen.
Bey der Lutherischen Gemeine / Johann Daniel Reß / mit Jofr. Anna Elisabeth Schenbauers.
Bey der Catholischen Gemeine / der Bierpäpfer / Johann Henrich Lamers / von Raesfeld / mit Jofr. Anna Maria Finkß.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 17. bis 24. April. in Duisburg.
Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.